

Weisung 201903006 vom 12.03.2019 – Qualifizierungen im Kontext des Anerkennungsgesetzes - Handlungsschwerpunkt im Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung“ (IQ)

Laufende Nummer: 201903006

Geschäftszeichen: AM 21 - II-1201.4.1, 75139, 75155, II-1101, II-1105

Gültig ab: 12.03.2019

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Weisung

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug: Weisung 201705011 vom 22.05.2017 – Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse, Auswirkungen auf die berufliche Beratung

Die „HEGA 09/15 - 1 - ESF-geförderte Qualifizierungen im Kontext des Anerkennungsgesetzes - neuer Handlungsschwerpunkt im Förderprogramm IQ“ wird fortgeschrieben. Personen mit ausländischem Berufsabschluss, deren Abschluss nicht mit einer vollen Gleichwertigkeit beschieden wurde, können durch das Förderprogramm IQ beraten werden und an Qualifizierungsmaßnahmen zur Anerkennung ihrer Abschlüsse teilnehmen. Dies gilt auch für Personen mit Hochschulabschluss, die Brückenmaßnahmen in den Arbeitsmarkt benötigen. Das Programm steht für Kundinnen und Kunden von AA und gE offen.

1. Ausgangssituation

Die Anerkennung ausländischer Berufs- und Studienabschlüsse gewinnt angesichts gestiegener Zuwanderungszahlen, einer hohen Fachkräftenachfrage und der geplanten Änderungen für die Zuwanderung von Fachkräften als Instrument der Arbeitsmarktintegration an Bedeutung. Der Bund hat ein erhebliches Interesse daran, dass im Ausland erworbene Berufsabschlüsse von Migrantinnen und Migranten häufiger in bildungsadäquate Arbeitsverhältnisse münden. Das Förderprogramm "Integration durch Qualifizierung"



(Förderprogramm IQ) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) bietet daher seit Einführung des Anerkennungsgesetzes Beratung für Migrantinnen und Migranten zu Fragen der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse an.

Seit Anfang 2015 wurde im Rahmen der „ESF-Qualifizierungen im Kontext Anerkennungsgesetz“ das Angebot um Beratungen und Qualifizierungsangebote im Kontext des Anerkennungsgesetzes erweitert. Das Förderprogramm IQ hat die Aufgabe, Qualifizierungsmaßnahmen zu entwickeln, zu erproben und ggf. Transfermöglichkeiten in Regelangebote anzustreben. Im Jahr 2019 beginnt die zweite Förderphase des ESF-geförderten Qualifizierungsangebots, sie läuft zunächst bis Ende 2022.

2. Auftrag und Ziel

Ziel ist es, in Zusammenarbeit mit den Anerkennungsberatungsstellen des Förderprogramms IQ, die Fachkräftegewinnung und Fachkräftesicherung in Deutschland zu unterstützen. Im Mittelpunkt steht dabei die Qualifizierung und Begleitung von in Deutschland lebenden Migrantinnen und Migranten sowie Neuzuwanderern in den Arbeitsmarkt.

Das Programm ermöglicht auch Kundinnen und Kunden der Agenturen für Arbeit (AA) und gemeinsamen Einrichtungen (gE) eine zielgerichtete und anliegensgerechte Unterstützung auf dem Weg zur Anerkennung ihrer ausländischen Qualifikation.

Diese Weisung beinhaltet

- Informationen zum Angebot der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung inkl. Voraussetzungen für eine Teilnahme und finanzielle Fördermöglichkeiten des ESF-Programms.
- Weisungen für AA und gE, wenn deren Kundinnen und Kunden an den Qualifizierungen teilnehmen wollen.

2.1 Auftrag für die AA und gE

2.1.1 Prüfung der Voraussetzungen für eine Teilnahme

Die Entscheidung darüber, ob eine Teilnahme am IQ-Qualifizierungsprogramm in Frage kommt und welche Qualifizierungsmodule eingesetzt werden, obliegt den Anbietern von Qualifizierungsmaßnahmen des Förderprogramms IQ, bei denen auch die Förderanträge zu stellen sind. Diese Entscheidung ist unabhängig davon, ob die Teilnehmerin/ der Teilnehmer Kundin oder Kunde der AA/ der gE ist bzw. ob sie/ er passive Leistungen bezieht.

Sofern die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung des Förderprogramms IQ zum Ergebnis kommt, dass eine Kundin/ ein Kunde der AA und gE für die Teilnahme an einer

Qualifizierung im Kontext des Anerkennungsgesetzes in Frage kommt, prüft die Vermittlungsfachkraft bzw. Integrationsfachkraft

- die arbeitsmarktliche Relevanz der Qualifizierung für eine berufsadäquate Arbeitsmarktintegration der Teilnehmerin/ des Teilnehmers,
- vorhandene Fördermöglichkeiten mit gleichem Förderziel nach dem SGB III/ SGB II, die vorrangig zu nutzen sind und
- inwieweit Arbeitslosengeld bzw. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende während der Teilnahme weitergewährt werden können.

Kundinnen und Kunden der AA mit Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz können auf die Beratungs- und Qualifizierungsangebote hingewiesen werden.

Die für ESF-Programme grundsätzlich erforderliche nationale Kofinanzierung erfolgt aus Bundesmitteln des Förderprogramms IQ, nicht aus passiven Leistungen der Arbeitslosenversicherung oder der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Es gelten folgende Hinweise bei der Entscheidung über eine Weitergewährung von Arbeitslosengeld und über Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende:

Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld

Die Fortleistung von Arbeitslosengeld für die Dauer der Teilnahme an einer IQ-Maßnahme ist unter der Voraussetzung des § 139 Abs. 3 SGB III (Sonderfall der Verfügbarkeit) möglich. Kernvoraussetzung ist sowohl die Bereitschaft der Kundin / des Kunden zum Abbruch der Maßnahme sowie die Vereinbarung der Abbruchmöglichkeit mit dem Maßnahmeträger, welche durch die Kundin/ den Kunden glaubhaft zu machen ist. Die Gesamtmaßnahme kann in einzelnen aufeinander folgenden Modulen umgesetzt werden, die Bereitschaft zum Abbruch der Maßnahme ist nur vor Beginn der Gesamtmaßnahme zu klären.

Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Die Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind in § 7 SGB II definiert. Die dort genannten Voraussetzungen (Altersgrenzen, Hilfebedürftigkeit, Erwerbsfähigkeit und gewöhnlicher Aufenthalt) sind von den Bewerberinnen und Bewerbern für einen grundsätzlichen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu erfüllen. Auszubildende sind während einer beruflichen Ausbildung grundsätzlich Arbeitslosengeld II -berechtigt. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht nur ein Anspruch auf Leistungen nach § 27 SGB II.

Sofern ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende vorliegt, muss die Bewerberin/ der Bewerber in jedem Fall die Teilnahme an einer IQ-Qualifizierung vor Antritt mit der Integrationsfachkraft abstimmen und deren Zustimmung erhalten. Die Teilnahme ist in der Eingliederungsvereinbarung festzuhalten.

Sofern der Anspruch einer Teilnehmerin/ eines Teilnehmers auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB III oder SGB II während der Teilnahme an dem IQ-Qualifizierungsprogramm entfällt, ist sie/ er hierüber aufzuklären. Auf Verlangen der Teilnehmerin/ des Teilnehmers ist diese Aussage unter Benennung der Voraussetzungen des Wegfalls auch schriftlich zu bestätigen, wenn die Teilnehmerin/ der Teilnehmer diese Bestätigung für anderweitige Förderungen benötigt und noch kein Aufhebungs-/ Ablehnungsbescheid erlassen wurde.

2.1.2 Prüfung eines Mindestlohnanspruches während Praxisphasen innerhalb der IQ-Qualifizierungen

Die Prüfung, inwieweit Praxisphasen bei Betrieben unter das Mindestlohngesetz (MiLoG) fallen, obliegt den Trägern des Förderprogrammes IQ.

Leistungen, die (z. B. in Praxisphasen) wegen der Teilnahme an der IQ-Maßnahme von Betrieben an Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld gezahlt werden, sind nach Maßgabe des § 155 Abs. 1 und Absatz 2 SGB III auf das Arbeitslosengeld anzurechnen.

Einkommen, die von einem Arbeitgeber anlässlich der Teilnahme an der Maßnahme an Leistungsberechtigte nach dem SGB II gezahlt werden, sind nach Maßgabe von §§ 11- 11b SGB II sowie der ALG II-V zu berücksichtigen (vgl. Fachliche Weisungen zu §§ 11-11b SGB II).

3. Einzelaufträge

Die RDen

- stimmen die Verfahren der Zusammenarbeit zwischen dem Landesnetzwerk des Förderprogramms IQ und den AA bzw. gE für ihren Bezirk ab. Da die Landesnetzwerke unterschiedlich vorgehen, ist eine zentrale Abstimmung mit bundesweitem Regelungscharakter nicht möglich.

Die ZAV

- übernimmt die Prüfung der Fördermöglichkeiten für Beratene, die im Rahmen der Rekrutierungsaktivitäten neu nach Deutschland zuwandern.
- prüft die Nachrangigkeit von ESF-Leistungen zu Bundesmitteln im Einzelfall.

Die AA und gE

- stellen sicher, dass die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Inhalt dieser Weisung kennen und im Rahmen der Integrationsarbeit anwenden.
- nutzen bei Bedarf die Informationsunterlagen und Werbematerialien der Träger des Netzwerkes IQ.
- nutzen bei Bedarf die kostenfreien Schulungsangebote des Förderprogramms IQ.

4. Info

- Nähere Informationen zum Handlungsschwerpunkt „ESF-Qualifizierungen im Kontext Anerkennungsgesetz“ im Förderprogramm IQ, s. Anlage 2.
- Die Förderrichtlinie „ESF-Qualifizierung im Kontext Anerkennungsgesetz (Förderprogramm IQ)“ ist auf der Seite des Europäischen Sozialfonds www.esf.de eingestellt.

5. Haushalt

entfällt

6. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift